

Der Katastrophenfonds in Österreich

Geschichte

Eine Bundeszuständigkeit für Katastrophen ist in der Verfassung nicht gegeben, daher fällt die Zuständigkeit für die "Förderung der Behebung von Schäden nach Naturkatastrophen im Vermögen physischer und juristischer Personen" in die Zuständigkeit der Länder.

Aufgrund einer verheerenden Lawinenkatastrophe im Jahr 1951 wurde aber erstmals die Hilfe des Bundes an die Länder zur Erfüllung dieser Länderaufgabe als erforderlich empfunden. Der Bund erließ ein Sondergesetz zur finanziellen Unterstützung und Hilfeleistung an die durch Lawinen in den Bundesländern Tirol, Salzburg, Kärnten, Steiermark und Vorarlberg geschädigten Personen. Weitere Katastrophen erforderten weitere Sondergesetze, bis Hochwässer 1965 und 1966 die Einrichtung eines permanenten Katastrophenfonds erforderlich machten.

Das Katastrophenfondsgesetz 1966 (BGBl. Nr. 207/1966) stellte Mittel bereit für

- die Vorsorge durch Wildbach- und Lawinenverbauung und
- für Hilfeleistungen an die Länder, damit diese Unterstützungszahlungen an Geschädigte vornehmen können.

Zur Finanzierung des Katastrophenfonds wurden zweckgebundene Zuschläge zur Einkommen-, Lohn-, Kapitalertrag- und Körperschaftsteuer erhoben.

1970 wurden die Aufgaben des Fonds erweitert: ein Anteil der Mittel wurde für den Ankauf von Feuerwehreinsatzgeräten vorgesehen.

1972 wurden die Zuschlagssteuern abgeschafft und in die jeweiligen Abgaben integriert, die Finanzierung erfolgte durch Anteile am Aufkommen dieser Steuern, damals 2,29%.

1985 erneuerte ein neues Katastrophenfonds-Gesetz (BGBl. Nr. 539/1984) das unübersichtlich gewordene alte Gesetz aus 1966.

1986 erforderte die Katastrophe in Tschernobyl neue gesetzliche Maßnahmen, es wurde ein Katastrophenfonds-Gesetz 1986 erlassen, das auch Unterstützung für Schäden auf Grund der Nuklearkatastrophe ermöglichte. Weiters wurde die Finanzierung eines Warn- und Alarmsystems in den Ländern ermöglicht.

1990 wurde dem Fonds auch die Finanzierung der Erhebung der Wassergüte nach Hydrographiegesetz übertragen.

Durch das Ausbleiben von größeren Katastrophen in diesen Jahren sammelte sich mit der Zeit eine hohe, damals nicht nach oben begrenzte Rücklage im Fonds an. Mehrfach wurden durch Sondergesetz nicht benötigte Mittel zu anderen Verwendungen umgeleitet. Einer Empfehlung des Rechnungshofes dazu wurde bei der nächsten Gesamtüberarbeitung Rechnung getragen:

1996 wurde neuerlich die durch Novellen unübersichtlich gewordene Rechtslage durch ein neues Katastrophenfondsgesetz (BGBl. 201/1996) geändert.

Dieses Gesetz ist in der geltenden Form noch immer in Kraft. Es wird derzeit mit Abzügen vom Bundesanteil an Einkommen-, Lohn-, Kapitalertrag- und Körperschaftsteuer in Höhe von derzeit 1,1% vom Gesamtaufkommen dieser Steuern finanziert. Nicht verbrauchte Mittel werden gemäß der Rechnungshof-Empfehlung einer Rücklage in Maximalhöhe von 29 Mio. Euro zugeführt und bei Bedarf für Geschädigte verwendet.

Im Zusammenhang mit der Verlängerung der Bundesstraßen im Jahr 2002 wurden auch die bisher für die Beseitigung von Schäden an Bundesstraßen vorgesehen Mittel des Katastrophenfonds (rd. 53 Mio. Euro jährlich) an die Länder übertragen. Im Gegenzug wurde gesetzlich verankert, dass bei Katastrophenschäden an diesen Straßen die Länder keine weiteren Mittel des Bundes mehr erhalten werden; ab dem Jahr 2008 sind allerdings 10 Millionen Euro an zusätzlichen Mitteln für die Abgeltung von besonders hohen Schäden an diesen ehemaligen Bundesstraßen B vorgesehen.

Bei außergewöhnlichen Katastrophen wie 2002 und auch jetzt 2005 wurden vom Bund mit Sondergesetz zusätzliche Mittel bereitgestellt:

2002: 500 Mio. Euro.

2005: 251 Mio. Euro.

2002 wurde zusätzlich auch über Initiative Österreichs von der EU ein Solidaritätsfonds zur Unterstützung bei Katastrophen eingerichtet. Österreich erhielt im Jahre 2002 von der EU 134 Mio. Euro und für die Hochwasserkatastrophe im Jahre 2005 14,8 Mio Euro.

Seit dem Jahr 2008 genügt für die Bereitstellung zusätzlicher Bundesmittel ein Beschluss der Bundesregierung, wenn die Rücklage des Katastrophenfonds erschöpft ist und weitere Mittel

für die Abgeltung von Schäden durch Naturkatastrophen erforderlich sind. Diese Ermächtigung zur Aufstockung der Einnahmen des Katastrophenfonds musste bisher einmal, nämlich im Jahr 2011 mit einem Betrag von rd. 35 Mio. Euro, in Anspruch genommen werden.

Verwendungszwecke der Gelder

Die Mittel des Katastrophenfonds sind für folgende Zwecke zu verwenden:

Schäden im Privatvermögen:

Mit diesen Mitteln werden privaten Haushalten oder privaten Unternehmen Schäden abgegolten.

Dabei ersetzt der Bund bzw. der Katastrophenfonds den Ländern 60 % jener Hilfgelder, die das Land an den Geschädigten ausbezahlt.

Der Private selbst kann in der Regel mit einer Hilfe von rund 20 bis 30 %, in Härtefällen bis zu 80 %, seines erlittenen Schadens rechnen. Die finanzielle Hilfe deckt dabei allerdings nur die Wiederherstellung entsprechend dem Zustand eines beschädigten Gebäudes/Gutes vor der Katastrophe ab. Kosten, die über den Zeitwert der zerstörten Gebäude oder Güter hinausgehen, werden daher nicht ersetzt. Dies ist insbesondere bei der Behebung von Schäden an Straßen von Bedeutung: Wird eine Schotterstraße beschädigt, so werden folglich auch lediglich die Kosten für die Wiederherstellung einer Schotterstraße bezahlt, nicht jedoch etwa eine Asphaltierung eines Straßenabschnittes.

Schäden im Vermögen der Gebietskörperschaften:

Auch Gebietskörperschaften erhalten Unterstützungen. Dabei sind bei den Ländern und Gemeinden vorrangig Schäden an Infrastruktureinrichtungen zu nennen; beim Bund Schäden an Wasserstraßen, allenfalls an Autobahnen. Der Katastrophenfonds ersetzt 50 % des Schadens im Vermögen der Länder und Gemeinden.

Mittel zur Beschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren:

Die Feuerwehren erhalten Mittel zur Beschaffung von Einsatzgeräten.

Mit Novellen in den Jahren 2006 und 2009 zum Katastrophenfondsgesetz 1996 wurde gewährleistet, dass den Feuerwehren in den Jahren 2006 bis 2008 ein Mindestbetrag von 90 Mio. Euro jährlich und in den Jahren 2009 bis 2011 ein Mindestbetrag von 93 Mio. Euro

jährlich zur Verfügung gestellt wird, unabhängig vom Steueraufkommen bzw. der Dotierung des Fonds. Dieser garantierte Mindestbetrag wird aus Mitteln des Katastrophenfonds und dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer (Landesabgabe) finanziert.

Damit kann eine langfristige und überschaubare Finanzierung der Beschaffung von Einsatzgeräten der Feuerwehren sichergestellt werden.

Vorbeugungsmaßnahmen:

Ein hoher Stellenwert wird den Vorbeugungsmaßnahmen eingeräumt.

Es gibt einen breiten Konsens, dass Maßnahmen zur Verhinderung des Schadeneintritts unbedingt notwendig sind, um die Bevölkerung vor den unmittelbaren Folgen der Naturgewalten zu bewahren.

¾ der Gelder des Katastrophenfonds werden für die Wildbach- und Lawinenverbauung bereitgestellt. Dabei wird österreichweit koordiniert nach Prioritäten vorgegangen. Das Zusammenwirken von Bund, Ländern und Gemeinden kann als beispielhaft hervorgehoben werden.

Als vorbeugende Maßnahme sind aber nicht nur der Einsatz von finanziellen Mitteln zu nennen, sondern auch die Raumplanung und die Erstellung von Gefahrenzonenplänen. Die vorausschauende Raumplanung tritt immer mehr ins Bewusstsein der Verantwortlichen, da deren Bedeutung und Verantwortung für den Hochwasserschutz zunehmend erkannt wird.

Die Ansiedelung in Gefahrenzonen soll weitgehend hintangehalten werden.

Im Jahr 2006 wurden der Öffentlichkeit vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Daten über die so genannte „Hochwasserrisiko zonierung Austria – HORA“ zugänglich gemacht. Damit werden jene Zonen ausgewiesen, in denen häufig mit Hochwasser bis hin zu Erdbeben zu rechnen ist.

Mit HORA hat Österreich in Zusammenarbeit mit der Versicherungswirtschaft die Basis für eine bessere Versicherbarkeit gegen Naturkatastrophen gelegt. Österreich hat damit aber auch bereits einen Teil der Forderungen der EU-weiten Bestrebungen umgesetzt, die einen verbesserten Hochwasserschutz erreichen wollen. Auf EU-Ebene wird derzeit die Schaffung einer Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Hochwasser diskutiert.

Mit den Mitteln aus dem Katastrophenfonds, mit zusätzlichen Bundesmitteln sowie mit Länder- und Interessentenbeiträgen wird in den Jahren 2007 – 2016 ein Investitionsvolumen von rd. **4 Mrd. Euro** für den Schutz vor Naturgefahren ausgelöst.

Dem Ausbau des Hochwasserschutzes an der Donau und der Fertigstellung des Marchdammpjektes kommt derzeit höchste Priorität zu. Im Jahre 2006 wurde zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich, Oberösterreich und Wien eine Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG zum Ausbau des Hochwasserschutzes im Bereich der Donau abgeschlossen. In dieser Vereinbarung wurde die Höhe der förderbaren Kosten mit 420,3 Mio. Euro zu Preisen 2005 festgelegt und geregelt, dass diese zu 50 % vom Bund, zu 30 % vom betroffenen Bundesland und zu 20 % von den antragstellenden Interessenten abzudecken sind. Der Zeitplan sieht vor, dass bis 2016 ein umfassender Hochwasserschutz an der Donau gegeben ist.

Die Sanierung des Marchdammes in Niederösterreich an der Grenze zur Slowakei wird im Jahre 2012 abgeschlossen sein. Die Kosten dieses Projektes betragen 102 Mio. Euro und werden zur Gänze vom Bund getragen.

Bei allen anderen Flüssen und Bächen wird der Hochwasserschutz vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft koordiniert und umgesetzt. Der Forsttechnische Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung im BMLFUW hat die Projekte für den Schutz vor Wildbächen, Lawinen und Erosion auszuarbeiten und auszuführen. Vorrangige Aufgabe ist die Objektschutzsicherung von Siedlungsräumen durch waldbauliche und technische Maßnahmen.

Kontrolle

Die Katastrophenhilfe liegt in der Kompetenz der Länder. Demnach regeln die Länder die Abwicklung der Schadensfeststellung bis hin zur Ausbezahlung der Hilfgelder. Der Bund ersetzt den Ländern 60 % der ausbezahlten Mittel. Die Kontrolle erfolgt vorrangig auf Landesebene; der Bund kontrolliert die widmungsgemäße Verwendung der Mittel auf Länderebene stichprobenweise.

Im Einzelnen werden Schadensfeststellungskommissionen auf Gemeindeebene eingerichtet, in denen unter Mitwirkung von Sachverständigen das Schadensausmaß ermittelt wird. Der Geschädigte muss in der Regel binnen eines Jahres die Wiederherstellung der beschädigten Gebäude durchführen und mit Rechnungen belegen können. Die Belege sind sieben Jahre aufzubewahren.

Durch diese breite Einbindung von Behörden – Schadensfeststellungskommission, Land, Bund – wird sichergestellt, dass einerseits alle Schäden jeweils im Einzelnen begutachtet und bewertet werden, andererseits erfolgt der Wiederaufbau bzw. die Behebung der Schäden in absehbarer Zeit.

Durch diese Gestion der Abwicklung wird sichergestellt, dass keine missbräuchliche Verwendung von Hilfsgeldern erfolgt. Die Schäden werden in absehbarer Zeit beseitigt, zumeist binnen eines Jahres. Die Hilfe in Österreich wird rasch gesetzt und gibt die nötige Basis für einen zügigen Wiederaufbau in den betroffenen Regionen.

8. Februar 2012